

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542943>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 8 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 19 Messidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen  
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat  
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

V.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes  
vom 6. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Abänderung des, die  
Zusammensetzung der Tagsatzung des Cantons Schwyz  
betreffenden Decrets vom 26. Brachmonat 1801, durch  
welches der Bezirk Arth, Canton Schwyz, wegen eines  
seit her entdeckten Fehlers in den zum Grund gelegten Be-  
völkerungstabellen, in seiner Repräsentation verkürzt wor-  
den ist; beschließt:

Der Bezirk Arth soll nach dem Verhältnisse seiner offi-  
ciell eingesandten Bevölkerungszahl vier Deputirte auf  
die Tagsatzung des Cantons Schwyz erwählen. Diese  
Tagsatzung wird also aus 20 Deputirten bestehen.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Criminalcommission, eine all-  
gemeine Amnestie betreffend.)

Dieses sind die Gründe so Eure Commission bewogen  
haben, von diesem Mittel zu abstrahiren, und Ihnen ein  
anderes vorzuschlagen, das ihr einerseits das sicherste um  
dem Uebel vorzubeugen, und andererseits das schonendste  
scheint; nemlich die Geistlichen, die ohne einen von den  
constitutionellen Autoritäten erhaltenen Paß, seit der Re-  
volution ihr Vaterland verlassen haben, einzuladen,  
vicizim die Bewilligung zur Rückkehr in dasselbe durch  
eine an den Volkz. Rath gestellte Petition zu suchen.

Würdige Geistliche, die bloß durch Besorgnisse, Krän-  
kungen oder Gewaltthätigkeiten zum Auswandern bewo-  
gen wurden, werden ohne Anstand mit den auf die jetzige  
Ordnung sich beziehenden Bedingungen wieder aufge-  
nommen werden — über Zweydeutige wird man sich  
näher erkundigen — und diejenigen, denen ihr Gewissen  
Anzettlung von Aufruhr und Bürgerkrieg vorwirft, wer-  
den sich anders nicht als mit einem aufrichtigen Bekennt-  
niß ihrer Vergehen, und Bezeugung ihrer reuenden Sin-  
nesänderung, um individuelle Begnadigung bewerben.

Von diesen Vorerinnerungen ausgehend, hat die Cri-  
minalcommission die Ehre, die vorgeschlagene Gesetzworschlag der  
Prüfung des gesetzgeb. Rathes zu unterwerfen:

Gesetzworschlag.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz.  
Rathes vom 15. May, und nach Anhörung des Berichts  
der Criminalgesetz. Commission;

In Erwägung, daß die Liebe zur Unabhängigkeit,  
Freiheit und Gleichheit, als das kostbarste Erbe ihrer  
Väter, ein unaustilgbarer Zug des schweizerischen  
Nationalcharakters ist;

In Erwägung, daß nach dem Zeugnisse der vaterlän-  
dischen Geschichte, bey der gemeinschaftlichen Gefahr des  
Vaterlands, die allgemeine Ausöhnung und Eintracht  
jederzeit an die Stelle der häuslichen Zerwürfnisse trat;

In Erwägung endlich, daß der Zeitpunkt erschienen  
ist, wo mit einigen Vorsichtsmaßregeln das beschränkte  
Begnadigungsgesetz vom 28. Horn. 1800, in eine allge-  
meine Amnestie verwandelt werden kann — verordnet:

1. Alle vor und seit der Revolution bis auf den Tag  
der Bekanntmachung dieses Gesetzes, gegen den  
Staat, die Regierung und die öffentliche Ruhe be-  
gangenen Vergehen, sollen von nun an für eins und  
allemal vergeben und vergessen seyn.
2. Mit Ausnahme der Prozeßkosten, so die Schuldigen